

# Vollstreckbare Ausfertigung

Landgericht Berlin

10179 Berlin, Littenstraße 12-17  
Fernruf (Vermittlung): (030) 9023-0, Intern: (923)  
Apparatnummer: siehe (☎)  
Telefax: (030) 9023-2223

Geschäftszeichen  
97 O 114/16

Spruchkörper  
Kammer für Handelssachen 97

☎  
2736

FAX  
2223

Datum  
17.11.2017

## Beschluss

In Sachen

der Frau [REDACTED]  
[REDACTED] 7, 38120 Braunschweig,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED] 10179 Berlin,-

g e g e n

die Frau [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED] 30167 Hannover,

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Laake & Möbius,  
Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen,-

werden die nach dem Beschluss des Kammergerichts vom 30.06.2017 (GZ: 5 U 74/17) von der Antragstellerin an die Antragsgegnerin zu erstattenden, in dem Antrag vom 07.06.2017 berechneten Kosten auf

**1.251,64 EUR**

— in Worten: eintausendzweihundertundeinundfünfzig 64/100 Euro — nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.06.2017 festgesetzt.

Der zu Grunde liegende Titel ist vollstreckbar.

### Gründe:

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin waren die Kosten erstattungsfähig. Nach dem zutreffenden Vortrag der Antragsgegnerseite hat der Prozessbevollmächtigte die Berufung am 30.05.2017 erhalten und sogleich beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Von der am selben Tag bei Gericht eingegangenen Berufungsrücknahme hat der Prozessbevollmächtigte erst durch das gerichtliche Fax vom 31.05.2017 Kenntnis erlangt.

Die Erstattungsfähigkeit einer 1,6 Verfahrensgebühr nach VV 3200 RVG ist zu verneinen, da ein Sachantrag vor Vorliegen der Berufungsbegründung nicht notwendig war.

Für die Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten kann jedoch eine 1,1 Verfahrensgebühr gemäß VV 3201 RVG berechnet werden. Die Auffassung des BGH in der Entscheidung vom 25.02.2016, III ZB 66/15, wonach die nach einer Berufungsrücknahme entstandenen Kosten eines Rechtsanwalts auch dann nicht erstattungsfähig seien, wenn die Berufungsbeklagte die Rechtsmittelrücknahme nicht kannte oder kennen musste, wird nicht geteilt (abl. auch Zöller, ZPO-Kommentar, 32. Auflage 2017, § 91 Rn. 13 - Berufung). Vielmehr sind die Aufwendungen für einen in Fällen der Rechtsverteidigung eingeschalteten Anwalt erstattungsfähig, wenn bei dessen Tätigkeit weder die Berufungsbeklagte noch der Prozessbevollmächtigte von der zwischenzeitlich erfolgten Rücknahme des Rechtsmittels Kenntnis hatte. Es erscheint nach der zutreffenden Ansicht des OLG Celle vom 11.01.2017, 2 W 1/17, auch nicht gerechtfertigt, der mit einem Rechtsmittel überzogenen Partei das volle Kostenrisiko für den Fall aufzuerlegen, dass diese

Prozesshandlungen zu einem von ihr nicht beeinflussbaren Zeitpunkt zurückgenommen werden. Ferner habe es der Rechtsmittelführer auch selbst in der Hand, den Gegner frühzeitig über die Rücknahme der Berufung zu informieren, beispielsweise durch Übersendung einer Abschrift des Rücknahmeschriftsatzes per Telefax.

**Rechtsmittelbelehrung – Kostenfestsetzungsbeschluss - Zivilsachen:**

Gegen diesen Kostenfestsetzungsbeschluss ist das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 Euro** übersteigt.

Die sofortige Beschwerde ist innerhalb einer **Notfrist** von zwei Wochen einzulegen. Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere bei einer Zustellung durch Niederlegung die Frist bereits mit der Niederlegung und Benachrichtigung in Lauf gesetzt wird, also nicht erst mit der Abholung der Sendung. Das Zustellungsdatum ist auf dem Umschlag vermerkt.

Die sofortige Beschwerde kann beim Landgericht Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin bzw. bei dem Kammergericht, Eißholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin eingelegt werden.

Die sofortige Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschlusses und die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen diesen Kostenfestsetzungsbeschluss ist der Rechtsbehelf der **befristeten Erinnerung** statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bis zu **200,00 Euro** beträgt.

Die befristete Erinnerung ist innerhalb einer **Notfrist** von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere bei einer Zustellung durch Niederlegung die Frist bereits mit der Niederlegung und Benachrichtigung in Lauf gesetzt wird, also nicht erst mit der Abholung der Sendung. Das Zustellungsdatum ist auf dem Umschlag vermerkt.

Die befristete Erinnerung ist bei dem Landgericht Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin einzulegen. Sie kann schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Das Rechtsmittel kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingelegt werden. Die Kommunikationswege zu den elektronischen Poststellen werden auf der Internetseite [www.berlin.de/env](http://www.berlin.de/env) veröffentlicht.

Hübsch  
Rechtspflegerin

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird der Antragsgegnerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt; die vorstehende Entscheidung ist der Antragstellerin zu Händen ihrer Verfahrensbevollmächtigten, Rechtsanwaltskanzlei [REDACTED] am 27.11.2017 von Amts wegen zugestellt worden.

Mit der Zwangsvollstreckung darf frühestens zwei Wochen nach der Zustellung begonnen werden (§ 798 ZPO).

Berlin, den 28.11.2017

  
Neumann  
Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Aus diesem Beschluss kann ohne weiteres die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn die festgesetzten Kosten nicht innerhalb zwei Wochen seit der Zustellung dieses Beschlusses an den Gläubiger bezahlt werden. Wenn die Entscheidung, die dem Beschluss zugrunde liegt, nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist, so muss vor Beginn der Zwangsvollstreckung die Leistung der Sicherheit oder die Rechtskraft der Entscheidung nachgewiesen werden.

**Die Kosteneinzugsstelle der Justiz und das Gericht sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht befugt.** Der festgesetzte Betrag ist an den Kostenerstattungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten zu zahlen. Ratenzahlungsgesuche sind ebenfalls nur an den Kostenerstattungs-berechtigten oder dessen Bevollmächtigten zu richten.